



SWISS HELICOPTER ASSOCIATION

Mitglied der AEROSUISSE Dachverband der Schweizerischen Luftfahrt
Mitglied der EHA European Helicopter Association

S T A T U T E N

A. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen

- **SWISS HELICOPTER ASSOCIATION**

- Verein schweizerischer Helikopterunternehmen

- Association suisse des entreprises d'hélicoptère

- Associazione svizzera delle aziende d'elicotteri

besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins liegt beim Geschäftsführer.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung, Unterstützung und Förderung der gemeinsamen Interessen der schweizerischen und liechtensteinischen Helikopterunternehmen. Zu diesem Zweck vertritt er sie gegenüber Mitgliedern, Behörden und anderen Organisationen im In- und Ausland.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen, ähnlichen Interessen verpflichteten Organisationen an.

Der Verein verfolgt jedoch keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritt

Ordentliche Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, welche in der Schweiz oder Liechtenstein Halter von Helikoptern für den gewerbsmässigen Transport von Personen oder Sachen ist, kann in den Verein aufgenommen werden.

Ausserordentliche Mitglieder

Natürliche oder juristische Personen, welche den Vereinszweck zu unterstützen gewillt sind, den Anforderungen von Ziff. 1 jedoch nicht entsprechen, können dem Verein als ausserordentliche Mitglieder jederzeit beitreten.

Art. 5 Austritt

Unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist kann ein Mitglied auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

C. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführer
- die Revisoren

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird mindestens 30 Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Déchargeerteilung an die Organe
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Stimmrechte unter Berücksichtigung der Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und aus weiteren 4 bis 8 Mitgliedern. Er wird so oft einberufen, wie es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins ausdrücklich vorbehalten sind, insbesondere:

- Ernennung des Geschäftsführers und Erstellung seines Pflichtenheftes
- Aufnahme von Mitgliedern
- Beizug von Beisitzern für spezielle, zeitlich begrenzte Aufgaben
- Genehmigung des Budgets

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 10 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erfüllt sämtliche Aufgaben des vom Vorstand erstellten Pflichtenhefts. Er nimmt an den Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführung kann auch einem Mitglied des Vorstandes übertragen werden, wobei in diesem Fall dessen Stimmrecht erhalten bleibt.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatzmann, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Als Revisionsstelle kann eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.

Die Revisoren haben nach Ende jedes Geschäftsjahres das Rechnungswesen zu prüfen und darüber zuhanden der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

D. Mittel**Art. 12 Grundsatz**

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliederbeiträge, andere Einnahmen und allfällige Zuwendungen aufgebracht.

Art. 13 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge werden nach der Grösse der einzelnen Mitglieder abgestuft.

E. Schlussbestimmungen**Art. 14 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich nur dessen Vermögen. Es besteht keine Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv unter sich oder einzeln mit dem Geschäftsführer.

Art. 17 Ausübung der Stimmrechte

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Ausserdem können sich Mitglieder durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

Art. 18 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen eines Mehrs von 2/3 der an einer Generalversammlung vertretenen Stimmen. Bei Statutenänderungen ist ein Vorschlag der Einladung für die entsprechende GV beizulegen.

Art. 19 Auflösung

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf eines Mehrs von 2/3 der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Wird die Auflösung beschlossen, muss der Vorstand die Liquidatoren bestimmen und über die Verwendung eines allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens entscheiden. Eine Kurzfassung der Begründung ist der Einladung zur entsprechenden GV beizulegen.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch die konstituierende Versammlung vom 29. März 1993 in Bern einstimmig beschlossen worden. Sie treten unmittelbar in Kraft.

Die Änderungen der Artikel 4, 9, 10, 13, 17, 18, 19 und 20 treten nach dem GV-Beschluss vom 14.11.03 in Kraft.

Die Änderung des Artikels 9 tritt nach dem GV-Beschluss vom 04.04.2017 in Kraft.